

## Checkliste Massnahmen nach einem Todesfall

### Allgemeines

- Der Wunsch des Verstorbenen muss berücksichtigt werden
- Die Organisation kann mit Geschwistern oder anderen Angehörigen und Vertrauenspersonen abgesprochen und die Ausführung untereinander aufgeteilt werden.
- Recht auf Erbausschlagung berücksichtigen, dh.: keine Einmischung in die Erbschaftsangelegenheit.
- Bei der Beweissicherung immer mindestens zwei Personen vor Ort (bspw.: Öffnung des Tresors)
- Alle Quittungen für die Ausgaben, die nach dem Tod des Verstorbenen anfallen, sollten aufbewahrt werden.
- Alle Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet sind, müssen überprüft werden.
- Dienstleistungen der Bestattungsunternehmen berücksichtigen
- Im Zweifelsfall: Willensvollstrecker oder Anwalt kontaktieren

### Am Todestag

#### Eintritt des Todes

##### *Die Person ist zu Hause verstorben*

- Arzt oder Notarzt anrufen. Er stellt die Todesbescheinigung aus.
- Wenn der Hausarzt kommt, betreffend möglicher Patientenverfügung nachfragen
- Aufbahrung der verstorbenen Person vorbereiten (Kleider, Schuhe, Schmuck etc.)
- Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle organisieren
- Tierversorgung berücksichtigen

##### *Die Person ist im Spital oder Heim verstorben*






- Das Pflegepersonal verständigt den Arzt, der die Todesbescheinigung ausstellt.
- Das Pflegepersonal händigt den Angehörigen die Todesbescheinigung aus.
- Das Pflegepersonal kümmert sich um die Aufbahrung
- Allenfalls können persönliche Gegenstände des Verstorbenen bereits mitgenommen werden.



*Die Person ist bei einem Unfall verstorben oder hat Suizid begangen*







- Polizei rufen
- Es folgen die gleichen Massnahmen wie wenn die Person zu Hause verstorben wäre.

### **Mitteilungen im Todesfall**

- Benachrichtigung der Angehörigen
- Sofern ein Organspendeausweis vorhanden ist, muss das nächstgelegene Spital benachrichtigt werden.
- Allenfalls ist eine Organentnahme auch in einer vorhandenen Patientenverfügung erwähnt.
- Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstands- oder Bestattungsamt des Sterbeorts, wobei die folgenden Dokumente eingereicht werden sollten:
  -  Ärztliche Todesbescheinigung
  -  Todesmeldung der Spital-/Heimverwaltung
  -  Familienbüchlein/Familienausweis
  -  Personalausweis/Pass/ID
  -  Bei Ausländern: Niederlassungs-/Aufenthaltsbewilligung
- Kontaktaufnahme mit Bestattungsunternehmen und Terminvereinbarung
- Arbeitgeber informieren
- Sofern die verstorbene Person gläubig war, den entsprechenden Glaubenslehrer benachrichtigen.

## **Tag 2 – 4 nach dem Todesfall**

### **Bestattung**

- Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen, die allenfalls dem zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt wurden oder in einem Testament festgehalten sind. Das Testament könnte sich an den folgenden Orten befinden:
  -  Tresor
  -  Nachttisch
  -  Hinterlegt bei Anwalt oder Treuhänder
  -  Hinterlegt bei Amtsnotariat
  -  Versicherungsunterlagen
  -  Sonstige wichtige Unterlagen
- Sofern das Testament hinterlegt ist, genügt ein Anruf, um sich nach den Bestattungswünschen zu erkundigen
- Ist kein Wunsch im Testament oder in einer Bestattungsplanung geäussert, muss über eine Erdbestattung oder Kremation entschieden und dementsprechend ein Sarg oder eine Urne bestellt werden.



- Entscheid, wo und ob der Verstorbene aufgebahrt werden soll
- Der Bestattungsort wird anhand des letzten Wohnortes der verstorbenen Person festgelegt. Ansonsten muss ein anderer Bestattungsort organisiert werden.

### **Planung der Trauerfeierlichkeiten**

- Termin mit einem Pfarrer vereinbaren, um ein entsprechendes Vorgespräch zu führen und die Beerdigung zu vereinbaren.
- Festlegen des zeitlichen Ablaufs und des musikalischen Rahmens der Bestattung. Neben dem Pfarrer müssen auch ein Organist und ein Sigrüst informiert werden. Diese Information kann der Pfarrer übernehmen.
- Einladungsliste für die Bestattung erstellen (öffentlich, im Kreis der engsten Familie etc.)
- Sofern Kinder betroffen sind, muss über deren Teilnahme resp. Betreuung entschieden werden (Dispensationsgesuch an Schule/Kindergarten)
- Entscheid bezüglich Leidmahl
- Einladungsliste für Leidmahl
- Restaurant für Leidmahl organisieren, Plätze reservieren und Menüfolge bestimmen
- Eventuellen Transport festlegen

### **Leidzirkulare und Todesanzeigen**

- Druckerei aussuchen und Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text und Gestaltung für Todesanzeige und Leidzirkulare bestimmen
- Adressliste für den Versand vorbereiten
- Einladungskarten für Leidmahl drucken
- Leidzirkulare mit A-Post versenden
- Todesanzeige in den gewünschten Zeitungen aufgeben (evtl. bei beim Termin in der Druckerei die Kosten offerieren lassen)
- Eventuell den Vermerk in der Todesanzeige und den Leidzirkularen anbringen, dass anstatt Blumenspenden eine oder mehrere wohltätige Organisation(en) unterstützt werden sollen.

### **Nach der Bestattung**

- Eventuell Druckerei aussuchen und Termin vereinbaren für den Druck und Versand von Dankeskarten
- Adressliste vorbereiten
- Dankeskarten verschicken
- Grabpflege mit dem Friedhofsamt organisieren
- Grabbepflanzung organisieren








- Absprache innerhalb der Erbengemeinschaft betreffend Grabkreuz oder Grabstein
- Sollte der Verstorbene den Wunsch geäußert haben, kremiert und anschliessend verstreut oder anderweitig bestattet zu werden (Seebestattung, Naturbestattung etc.), bei der zuständigen Gemeinde anfragen.

## **Nachlassregelungen**

*Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden sowie ein Willensvollstrecker eingesetzt*

- Das Testament muss bei der kantonal zuständigen Behörde (bspw. Bezirksgericht) eingereicht werden.
- Die Erbscheinung wird frühestens 4 Wochen seit der Testamentseröffnung von der kantonal zuständigen Behörde ausgestellt.
- Das zuständige Amt stellt ein Willensvollstreckerzeugnis aus
- Der Willensvollstrecker ist ausschliesslich zuständig für die Verwaltung der Erbschaft und hat mit der Teilung der Erbschaft nichts zu tun
- Die Erbengemeinschaft muss sich über das Honorar des Willensvollstreckers verständigen.

*Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden aber kein Willensvollstrecker eingesetzt*

- Das Testament muss bei der kantonal zuständigen Behörde (bspw. Bezirksgericht) eingereicht werden.
- Die Erbscheinung wird frühestens 4 Wochen seit der Testamentseröffnung von der kantonal zuständigen Behörde ausgestellt.
- Die Verwaltung des Erbes erfolgt einvernehmlich durch die Erbengemeinschaft. Ist die Gemeinschaft nicht in der Lage, das Erbe zu verwalten, kann ein Erbenvertreter eingesetzt werden.
- Inventar erstellen (Siegelung, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar)
  -  Siegelung wird regelmässig nicht isoliert sondern in Kombination mit dem Sicherungsinventar angewendet
  -  Das Sicherungsinventar wird dann verlangt, wenn einzelne Erben ungenügende Kenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses haben
  -  Beim öffentlichen Inventar muss die Frist von 1 Monat beachtet werden (ab Kenntnis des Erbfales resp. Tod des Erblassers), die nicht erstreckt werden kann.
- Sowohl als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe: Entscheiden, ob das Erbe angenommen oder ausgeschlagen wird, wobei die folgenden Fristen zwingend zu beachten sind:
  -  Ausschlagung innert 3 Monaten (die Frist beginnt ab dem Todestag des Erblassers)
  -  Bei der Annahme gilt: erklärt ein Erbe eine eventuelle Ausschlagung nicht fristgerecht, so gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen
- Wird ein Erbe ausgeschlagen, so darf sich der Erbe nicht in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen. Es dürfen keinerlei Handlungen vorgenommen werden, die sich nicht auf die blosse Verwaltung der Erbschaft beziehen und es dürfen keine



Erbschaftssachen angeeignet oder den übrigen Erben verheimlicht werden.  
Gestattet sind die Bezahlung allfälliger Erbschaftsschulden, das Inkasso fälliger Guthaben des Erblassers, eine bloße Erbscheineinholung, die Weiterführung des Geschäftsbetriebs oder die Fortsetzung hängiger Prozesse, Betreibungen oder Verwaltungsverfahren.

- Teilung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft

*Es ist kein Testament und auch kein Erbvertrag vorhanden*

- Ist keine schriftliche letztwillige Verfügung vorhanden, so wird der Nachlass nach den gesetzlichen Regelungen des Erbrechts aufgeteilt.
- Zudem sind die gleichen Bestimmungen und Abläufe wie oben dargestellt zu beachten.

### **Wohnung/Liegenschaft der verstorbenen Person**

- Kündigung des Mietverhältnisses durch die Erbengemeinschaft auf den nächsten gesetzlichen Termin
- Inventar erstellen, insbesondere zu Liegenschaften, Schmuck, Fahrzeugen, Wertsachen, Sammlungen
- Haushalt auflösen und Hausrat entweder einlagern oder entsorgen  
Reinigung der Wohnung für die bevorstehende Übergabe organisieren

## **Woche 1 – 3 nach dem Todesfall**

### **Operative Geschäfte im Familienunternehmen**

- Zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherstellen
- Sicherstellen, dass laufende Aufträge erfüllt werden um eventuelle Konventionalstrafen zu verhindern.

### **Bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen**

- Verwaltung der Liegenschaften sicherstellen
- Inkasso der Mietzinse überwachen
- Hauswartung kontrollieren

### **Sozial- und Versicherungsleistungen**

- Abklären der Ansprüche gegenüber der AHV (Witwen-, Witwer-, Waisenrenten)
- Abklären ob Ergänzungsleistungen beansprucht werden können
- Abklären ob Fürsorgeleistungen geltend gemacht werden können
- Abklären ob Ansprüche aus der Pensionskasse geltend gemacht werden können



- Abklären ob Ansprüche aus der Unfallversicherung (bei Tod durch Unfall) geltend gemacht werden können
- Kündigung anderer Versicherungen
  - Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung
  - Rechtsschutzversicherung
  - Fahrzeugversicherung (nach Verkauf des Fahrzeuges)
- Andere Versicherungen über den Tod informieren
  - Lebensversicherungen (Ansprüche dementsprechend geltend machen)
  - Abmeldung bei der Ausgleichskasse
  - Krankenkasse
  - Unfallversicherung
  - Und weitere

### Administration

- Vollmachten der verstorbenen Person erlöschen von Gesetzes wegen. Der Ordnung halber kann eine Mitteilung an den Vollmachtnehmer gemacht werden.
- Daueraufträge der verstorbenen Person prüfen und allenfalls auflösen
- Arbeitgeber kontaktieren, ob allenfalls Ansprüche auf Lohnnachzahlungen und Lohnnachgenuss bestehen
- Schlussabrechnung über nicht bezogene Ferien und Überstunden verlangen. Diese müssen ausbezahlt werden.
- Falls Lohnansprüche bestehen, den Arbeitgeber darauf hinweisen, auf welches Konto das Geld überwiesen werden soll
- Kündigung der nachfolgenden Verträge:
  - Kommunikation (Festnetz, Natel, Internet, TV)
  - Billag
  - Elektrizität
  - Kreditkarten
  - Hilfsorganisationen
  - Allenfalls Arbeitsvertrag mit Raumpflegerin, Gärtner, Haushaltshilfe
- Information von Vereinen und anderen Mitgliedschaften
- Ausgeliehene Sachen dem Eigentümer zurückgeben
- Nachsendeauftrag bei der Post einrichten
- Internetaccounts und E-Mail-Adresse löschen

### Am Ende des Jahres

- Bankauszüge per Todestag bestellen
- Steuererklärung per Todestag ausfüllen